

RELIGIONSUNTERRICHT UND RECHT

FAQ

Aktualisierte Version September 2018

Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften	Adjektiv	Zugelassene Abkürzung
Katholische Kirche	römisch-katholisch maronitisch-katholisch italo-albanisch chaldäisch-katholisch syro-malabar-katholisch armenisch-katholisch syrisch-katholisch äthiopisch-katholisch syro-malankar-katholisch melkitisch-katholisch ukrainisch-katholisch ruthenisch-katholisch rumänisch-katholisch griechisch-katholisch byzantinisch-katholisch bulgarisch-katholisch slowakisch-katholisch ungarisch-katholisch	röm.-kath. armen.-kath. griech.-kath.
Evangelische Kirche A.B. Evangelische Kirche H.B.	evangelisch A.B. evangelisch H.B.	evang. A.B. evang. H.B.
Altkatholische Kirche Österreichs	altkatholisch	altkath.
Griechisch-orientalische Kirche in Österreich	griechisch-orthodox serbisch-orthodox rumänisch-orthodox russisch-orthodox bulgarisch-orthodox	griech.-orth. serb.-orth. rumän.-orth. russ.-orth. bulg.-orth.
Armenisch-apostolische Kirche in Österreich	armenisch-apostolisch	armen.-apostol.
Syrisch-Orthodoxe Kirche in Österreich	syrisch-orthodox	syr.-orth.
Koptisch-Orthodoxe Kirche in Österreich	koptisch-orthodox	kopt.-orth.
Israelitische Religionsgesellschaft	israelitisch	israel.
Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich (EmK)	evangelisch-methodistisch	EmK
Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen)	Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage	Kirche Jesu Christi HLT
Neuapostolische Kirche in Österreich	neuapostolisch	neuapostol.
Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich	islamisch	islam.
Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft	buddhistisch	buddhist.
Jehovas Zeugen in Österreich	Jehovas Zeugen	Jehovas Zeugen
Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich	alevitisch	ALEVI
Freikirchen in Österreich (FKÖ) <i>(Zusammenschluss von bisher: - Bund der Baptistenvereine in Österreich - Bund evangelikaler Gemeinden in Österreich - Elia Christengemeinschaft - Freie Christengemeinde Pfingstgemeinde - Mennonitische Freikirche Österreich)</i>	freikirchlich freikirchlich Bund der Baptistenvereine freikirchlich Bund Evangelikaler Gemeinden freikirchlich ELIA Christengemeinden freikirchlich Freie Christengemeinde Pfingstgemein- de Österreich freikirchlich Mennonitische Freikirche in Österreich	freikl. freikl. BBGO freikl. BEG freikl. ECG freikl. FCGO freikl. MFO

Judith Jetzinger FI, Tel.: 0512-2230-5108; Mobil: 0676 – 8730 – 5108;

judith.jetzinger@lsr-t.gv.at

Dorothea Reinalter FI, Tel.: 0512-2230-5107; Mobil: 0676 – 8730 – 5107;

d.reinalter@lsr-t.gv.at

- Für detaillierte Informationen verweisen wir auf das **Katechetenrechtslexikon**:
<https://www.dibk.at/Media/Organisationen/Schulamt/Schule-und-Recht>
- WHAT_RU:
https://www.dibk.at/Media/Organisationen/Schulamt/what_ru

Leitfaden für den Religionsunterricht

Anmeldung zum Religionsunterricht:

1. SuS, die keiner staatlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft oder Bekenntnisgemeinschaft angehören (o.r.B), können am kath. RU als Freigegegenstand teilnehmen.
2. Dazu ist eine schriftliche Anmeldung bei der Schulleitung erforderlich.
3. Bei Zustimmung des RL kann der Schüler/die Schülerin am Religionsunterricht teilnehmen. Diese SchülerInnen bekommen eine Note unter „Freigegegenstand“

Abmeldung vom Religionsunterricht:

Unterschied zu anderen Pflichtgegenständen:

1. SuS haben das Recht, sich vom RU abzumelden (unter 14 Jahren von den Eltern/Erziehungsberechtigten) **in den ersten fünf Kalendertagen** des jeweiligen Schuljahres, schriftlich bei der Schulleitung
2. Eine Beeinflussung der Entscheidung (durch Auflage von Listen, ausdrückliche Hinweise) ist nicht erlaubt. Dies wird in einem Schreiben des LSR **an alle Schulleiter/innen** vom September 2014 erneut bestätigt.
3. Abmeldung im Zeugnis wird ausgedrückt durch einen entwertenden Strich in der entsprechenden Spalte.

Nicht-katholische SuS im katholischen Religionsunterricht

Man muss **Teilnahme** von **Beaufsichtigung** unterscheiden:

1. Teilnahme:

- SuS o.r.B können am Religionsunterricht als **Freigegegenstand** teilnehmen und bekommen eine Note
- SuS, die einer Bekenntnisgemeinschaft angehören können ebenfalls am kath. RU als Freigegegenstand teilnehmen und bekommen eine Note. (z.B. Alt-Alevitische Glaubensgemeinschaft, Bahá'í, Die Christengemeinschaft, Hinduistische Religionsgemeinschaft ...)
- SuS, die einer **anderen** gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, können **nicht am kath. RU** teilnehmen, auch nicht als Freigegegenstand, auch nicht, wenn Eltern dies wünschen. (In manchen Fällen ist eine sog. Überlassungserklärung möglich.)
- Grundsatz: In Österreich ist der **RU konfessionell** organisiert

Beaufsichtigung

- Grundsätzlich sollen SuS, die nicht am RU teilnehmen nicht im Klassenverband bleiben.
- Nicht-kath. SuS können im katholischen RU beaufsichtigt werden (= in der Klasse bleiben), wenn
 - die Aufsichtspflicht der Schule nicht anders erfüllt werden kann
 - wenn der/die katholische RL zustimmt
- RL muss dies mit „Gespür“ behandeln: er/sie darf einem Kind, das nur beaufsichtigt wird, die „Teilnahme“ nicht verwehren, aber die Mitarbeit nicht einfordern. Die Eltern müssen informiert werden, dass ihr Kind während des kath. RU in der Klasse bleibt.

Wann ist in einer Klasse nur mehr 1 Wochenstunde Religion?

Wenn die Zahl der am kath. Religionsunterricht teilnehmenden SuS **weniger ist als 10** und **gleichzeitig weniger als die Hälfte** der GesamtschülerInnenzahl dieser Klasse. Kinder, die ohne religiöses Bekenntnis sind und sich zur freiwilligen Teilnahme anmelden zählen mit.

Religiöse Übungen: (RÜ)

Unter RÜ ist laut RUG (Konkordat, Schulvertrag) der Anspruch der Kirche zu verstehen, **Unterrichtszeit für religiöses, liturgisches Handeln und Feiern** in Anspruch zu nehmen (z.B.: Sakramenten-Empfang, Andachten, Wallfahrten, Einkehrtage)

- Gottesdienste am Beginn und Schluss eines Schuljahres zählen nicht zu RÜ.
- RÜ ist nicht gleich Religionsunterricht – deshalb ergeben sich einige rechtl. Konsequenzen bzgl. Aufsicht, Klassenbuch, Versicherung...)
- An den APS stehen pro Jahr und Klasse 30 U-Stunden zur Verfügung. (Sie sind als Höchstmaß zu sehen und sollten nur dann ausgeschöpft werden, wenn RÜ ausreichend geplant und überlegt stattfinden können).
- Lehrausgänge oder Exkursionen gelten als Unterricht, nicht als RÜ.
- Lehrpersonen und SuS können zur Teilnahme an RÜ nicht verpflichtet werden. Die Kirche bzw. RL selbst ist für die Beaufsichtigung verantwortlich. (Haftpflicht- u. Unfallversicherung der Diözese)
- Wenn eine RÜ zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt wird (durch Beschluss des Schulforums), liegt die Aufsichtspflicht bei der Schule.